
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 22

Neu-Ulm, den 29. Mai

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Verwendung von Schall- dämpfern zur Jagdausübung vom 29.05.2020	60
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Verwendung von „Dual-Use“ Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahlern bei der Jagd auf Schwarzwild vom 29.05.2020	60
Wasserrecht; Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grund- stücken Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal - Öffentliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen	60
Stellenausschreibung	60

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Verwendung von
Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 29.05.2020

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 45

LABI NU S. 60/2020

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Verwendung von „Dual-Use“ Nachtsichtvor-
satz- und Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und
IR-Strahlern bei der Jagd auf Schwarzwild vom 29.05.2020

Anlage 2 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 45

LABI NU S. 60/2020

Wasserrecht:
Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal
- Öffentliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6431.03

LABI NU S. 60/2020

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d)

in Teilzeit (derzeit 19,5 Wochenstunden) und eine/n weitere/n in Vollzeit für die Kfz-Zulassungsstelle im Fachbereich Verkehr.

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 60/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 29.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Neu-Ulm zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG in ganz Bayern gestattet, die unter Ziff. I genannten Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (für Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung

wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Neu-Ulm, untere Jagdbehörde, ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. I für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Neu-Ulm. Die unter Ziffer I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten

Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren im Landkreis Neu-Ulm gleichermaßen erforderlich.

4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens in ganz Bayern erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Neu-Ulm zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine Allgemeinverfügung erlassen, ersetzt Ziff. II den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen dieser Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten Einzelerlaubnisse für Schalldämpfer gelten fort.

7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

8. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

9. Ob der erlaubte Schalldämpfer auch außerhalb Bayerns verwendet werden darf, regelt das jeweilige Landesrecht und ist vom Jagdausübungsberechtigten in eigener Verantwortung zusätzlich zu beachten.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Neu-Ulm, den 29.05.2020



Thorsten Freudenberger

Landrat

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des
Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm
über die Verwendung von „Dual-Use“ Nachtsichtvorsatz- und
Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer
Jagdlangwaffe und IR-Strahlern bei der Jagd auf Schwarzwild
vom 29.05.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchst. a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Neu-Ulm für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild - einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier - zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Laut

Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist eine deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zielführend. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt auch Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Die untere Jagdbehörde kann dieses Verbot jedoch im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung und der Landeskultur oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden durch Einzelanordnung einschränken (Art. 29 Abs.5 Satz 2 BayJG).

II.

1. Das Landratsamt Neu-Ulm, untere Jagdbehörde, ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs.1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG liegen vor (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Die Einschränkung des jagdlichen Verbots kann daher im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Eine Einschränkung des Verbots ist auch aus dem besonderen Grund der Landeskultur erforderlich. Die spezifische Populationsdynamik des Schwarzwildes (Reproduktionsrate von bis zu 300 %) und die Ausbreitung bzw. Populationszunahme

in kurzer Zeit über ganz Bayern und somit auch im Landkreis Neu-Ulm ist hierbei zu berücksichtigen. Anhand der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation im Landkreis Neu-Ulm vorhanden und diese angestiegen ist bzw. sich räumlich ausgebreitet hat.

Die Einschränkung des Verbots ist auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden notwendig, insbesondere an landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden haben aufgrund des Populationsanstiegs und trotz jagdlicher Bemühungen und Erfolge in Häufigkeit und Umfang im Landkreis Neu-Ulm nicht nachhaltig abgenommen.

3. Die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbotes ist im Landkreis Neu-Ulm im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen - sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe - stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Die Jagd ausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

5. Ziffer III der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Die Einschränkung des sachlichen Verbots wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Die Erlegung anderer Tierarten mit Nachtsichttechnik ist nicht zugelassen.

2. Der Besitz und die Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z.B. Nachtzielkompakt-Geräte, ist weiterhin verboten. Die Nichteinhaltung der jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben kann den waffenrechtlichen Straftatbestand erfüllen und zum Verlust der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit führen.

3. Die Verwendung von Nachsichttechnik ist in der Streckenliste zu vermerken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Neu-Ulm, den 29.05.2020



Thorsten Freudenberger

Landrat

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal

- Öffentliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen

Die Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm (Vorhabensträger) hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen am 08.05.2020 einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gestellt.

Die beantragten Maßnahmen betreffen die vorhandenen Wasserkraftanlagen Haupt- und Zwischenwerk deren Gestattung zum 31.12.2020 abläuft und die im gleichen Umfang weiterbetrieben werden sollen. Für das Vorhaben wurden in den beiliegenden Antragsunterlagen die maßgeblichen Belange Bestandsaufnahme des Kanals, Nachweise der hydraulischen Belastbarkeit sowie Standsicherheit der Dämme, Artenschutz und Umweltverträglichkeit untersucht.

Das Vorhaben erfüllt folgende Benutzungstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG-:

- zum Aufstauen des Wielandkanals entsprechend der bestehenden Stauziele am Hauptwerk auf 497,50 üNN -DHHN 16- und am Zwischenwerk auf 501,50 üNN -DHHN 16- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- zum Ableiten von zusätzlich 5 m³/s Wasser aus dem von der Iller gespeistem UIAG-Kanal in den Wielandkanal entsprechend der gestatteten Situation seit 1962: insgesamt 14 m³/s davon 9 m³/s aufgrund von alten Rechten unbefristet gestattet und zusätzlich 5 m³/s befristet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- sowie Wiedereinleiten des abgeleiteten Wassers in die Iller bzw. den Illerkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Für diese Benutzungen wird eine Bewilligung nach § 8 WHG für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Das zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Neu-Ulm führt hierzu ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 WHG i.V.m. Art. 69 Bay. Wassergesetz - BayWG- i.V.m. Art. 72-78 BayVwVfG – Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz- durch. Gem. Art. 69 BayWG- i.V.m. Art. 73 und Art. 27a S. 1 BayVwVfG wird das Vorhaben mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass

die Planunterlagen in der Zeit vom **Dienstag, 02.06.2020 bis Mittwoch 30.06.2020** während der Dienststunden wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen (Einsicht in die Unterlagen bitte aufgrund der Corona-Pandemie nach vorhergehender telefonischer Terminabsprache unter folgenden Telefonnummern):

- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 311, 3. OG ,Tel.Nr. 0731/7040-4203
- Rathaus der Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1, Stadt Vöhringen, Notarzimmer, EG, Tel.Nr. 07306/9622-0
- Rathaus der Gemeinde Bellenberg, Memminger Straße 7, 89287 Bellenberg, Zi E 4 im EG, Tel.Nr. 07306/784-20
- Rathaus der Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen, Zimmer 212, Tel.Nr. 07303/172-35

die Planunterlagen im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <http://www.landkreis.neu-ulm.de> Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum **14.07.2020**, bei der Stadt Vöhringen, der Gemeinde Bellenberg und der Stadt Illertissen unter der oben angegebenen Anschrift oder beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 42, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese auf einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften versehen sind, berücksichtigt werden können.

Az.: 42-6431.03
Landratsamt Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d)

in Teilzeit (derzeit 19,5 Wochenstunden) und eine/n weitere/n in Vollzeit für die Kfz-Zulassungsstelle im Fachbereich Verkehr.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Bewältigung des allgemeinen Parteiverkehrs in der Zulassungsstelle
- Bearbeitung aller Fahrzeug-Zulassungsvorgänge (Neuzulassung/Umschreibungen)
- Änderung von Halter- und Technikdaten
- Erteilung von Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen
- Außerbetriebsetzungen und Umkennzeichnungen
- Bearbeitung von Versicherungs-, Steuer- und Mängelanzeigen
- Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen von Bürgern und Behörden

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), eine vergleichbare Ausbildung (z. B. Fachprüfung I) oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit der Bereitschaft, den Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung (ZLV) zu absolvieren
- Teamfähigkeit, sicheres Auftreten, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Freude am Umgang mit dem Bürger
- selbstständige Büroorganisation
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 6 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis **spätestens 14.06.2020** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm einreichen.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Reimann (Tel. 0731/7040-4400) oder an Frau Kocev (Tel. 0731/7040-4440) wenden.

Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Graf (Tel. 0731/7040-1200) vom Fachbereich Organisation und Personal, Beschwerden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!